



28. März 2019

Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Teilkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (18.026; Verfahrensregelungen und Informationssysteme)

1. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 52 Bst. e

Diese rein formale Änderung führt den Begriff der Landesverweisung in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) ein.

Zudem ist der französische Wortlaut dahingehend anzupassen, dass die Landesverweisung nicht vollziehbar («exécutoire»), sondern rechtskräftig («entrée en force») sein muss. Dies entspricht dem deutschen und italienischen Wortlaut.

Art. 64 Sachüberschrift und Abs. 3, 65 Sachüberschrift und Abs. 1 und 1^{bis}, 65a Sachüberschrift, 65b Sachüberschrift sowie 65c Sachüberschrift

Um dem Artikel 31 Absatz 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20; BBl 2018 7879) und dem Artikel 61 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31; BBl 2018 7891) zu entsprechen, wird der persönliche Geltungsbereich dieser Artikel angepasst, sodass er auch jene Flüchtlinge umfasst, die mit einer Landesverweisung belegt sind. Das Gleiche gilt für anerkannte Staatenlose, vorläufig Aufgenommene und Personen, gegen die eine Landesverweisung verfügt worden ist.

Die Überschrift vom 4. Abschnitt wird ebenfalls entsprechend angepasst.

Art. 71g

Der Verweis auf Absatz 2 von 102a AIG wird korrigiert, sodass korrekt auf Absatz 4 verwiesen wird.

Art. 86 Abs. 1

So wie Artikel 99 Absatz 2 AIG legt auch Artikel 86 Absatz 1 fest, dass der kantonale Entscheid durch Bedingungen oder Auflagen sowie in seiner Gültigkeitsdauer eingeschränkt werden kann.

2. Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung

Art. 31 Abs. 3

Neu erteilt Artikel 65 Absatz 2 AIG nicht mehr dem SEM die Kompetenz, Einreiseverweigerungen zu erlassen und zu eröffnen, sondern direkt der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde im Namen des SEM. Dieser Absatz ist somit aufzuheben.

3. Asylverordnung 3

Art. 1a Bst. I

Artikel 1a der Asylverordnung 3 (AsylV 3; SR 142.314) führt die verschiedenen Informationssysteme auf, die das SEM zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Asylbereich betreibt.

Das neue Fristenmanagementtool im Rahmen des Asylverfahrens, FM-Tool, ist somit in diesem Artikel zu nennen (weitere Einzelheiten siehe nachfolgende Erläuterung zu Art. 1k AsylV 3).

Art. 1e

Absatz 1

Um die Entwicklung der Pauschalzahlungen verfolgen und längerfristige Veränderungen auswerten zu können, sind statistische Auswertungen notwendig. Eine Befristung der Datenaufbewahrung verhindert, dass längerfristige Entwicklungen ausgewertet werden können. Der bisherige Absatz 3 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Absatz 2

Um verschiedene statistische Auswertungen bezüglich der Bundessubventionen über einen längeren Zeitraum vornehmen zu können, sind zusätzliche Personendaten in der Datenbank vorzusehen.

Absätze 3 und 4

Damit die Kantone die Berechnung der vom Bund zu bezahlenden Pauschalen sowie mögliche Anpassungen nachvollziehen und überprüfen können, benötigen die in den Kantonen damit betrauten Personen die Möglichkeit, die ihren Kanton betreffenden Daten einzusehen. Nach vier Jahren erfolgen keine Anpassungen mehr, weshalb sich eine weitere Überprüfung durch die Kantone erübrigt.

Art. 1j Abs. 2^{bis}

In der Datenbank DOPO ist heute bereits vorgesehen, dass die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter Zugriff auf ihre eigenen Einsatzpläne haben. Allerdings fehlt der Zusatz, dass die Leistungserbringer für die Beratung und Rechtsvertretung nach Artikel 102f Absatz 2 AsylG die benötigten Daten (Personalien und Einsatzpläne) aller Mitarbeitenden ihrer Organisation pflegen dürfen. Dies soll nun ergänzt werden.

Art. 1k

Im Zusammenhang mit dem neuen Asylgesetz (beschleunigtes Asylverfahren, in Kraft seit 1. März 2019) soll das SEM die Möglichkeit haben, Pendenzen, Aufgaben und Termine betreffend die Gesuchstellenden zu verwalten. Der Fortschritt im Asylverfahren soll mit einem Tool (IT-System) geplant und überwacht werden können, um so die neu geltenden Fristen einzuhalten.

Die Übersichtstabelle wird von verschiedenen Arten von Benutzerinnen und Benutzern verwendet. Sie soll ihnen die Möglichkeit geben, die für sie nicht relevanten Kolonnen auszublenden und bei den Kolonnen zu filtern (ähnlich wie das bei Excel zur Verfügung gestellt wird). Sie soll nur eine Sicht von aktuellen Daten sein. Anpassungen von Daten sind im FM-Tool nicht vorgesehen, sondern müssen in den Systemen, die Datenquellen sind (MIDES, ZEMIS [und eAsyl], DOPO), vorgenommen werden.

Das FM-Tool soll nur durch Benutzerinnen und Benutzer verwendet werden können, die schon bisher berechtigt sind, diese Daten via MIDES bzw. ZEMIS zu sichten. Bis anhin werden für das Fristenmanagement relevante Informationen im Kontext von Asylverfahren in den Systemen ZEMIS (und eAsyl), DOPO und MIDES gespeichert.

Zurzeit findet nur eine bedingte Synchronisation zwischen den Systemen MIDES, ZEMIS (und eAsyl) sowie DOPO statt. Dies führt dazu, dass für das Durchführen einer Aufgabe Informationen aus verschiedenen Systemen manuell zusammengesucht und nachgeführt werden müssen.

Um diesen Mehraufwand und daraus resultierende Fehler zu verringern, ist vorgesehen, automatisch Daten auszutauschen. Beispielsweise sollen die Daten, die für die Disponierung benötigt werden, in DOPO automatisch angezeigt werden, sodass ein Termin gefunden werden kann. Die Termindefinition soll dann nach der Disponierung an MIDES gesendet werden, damit das entsprechende Geschäft eröffnet und eine

Ausgangssperre für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller erfasst werden kann. Die Termindefinition soll auch an eAsyl gesendet werden, sodass die entsprechende Aufgabe für den zuständigen Sachbearbeiter erstellt werden kann und in dessen Pendenzenliste erscheint. Dies muss bis anhin manuell nachgeführt werden.

Anhang 5 (Datenkatalog MIDES)

Mit SEM 2019 (ab 1. März 2019) wird das SEM alle Asylsuchenden nach drei Monaten Aufenthalt in einem Bundesasylzentrum (BAZ) rückwirkend auf das Datum des Asylgesuchs krankenversichern. Konkret heisst das, dass nach drei Monaten Aufenthalt in einem BAZ ein Krankenversicherungsantrag an die Krankenkasse versendet wird und diese den Versicherungsbeginn mit der Zuteilung einer Policennummer bestätigt. Alle medizinischen Rechnungen beziehen sich auf diese Policennummer. Bei Austritt aus einem BAZ erlischt der Versicherungsvertrag.

MIDES als Geschäftsverwaltungssystem während des Aufenthalts in den BAZ bietet sich daher an, den neuen Krankenkassen-Versicherungsprozess abzubilden, insbesondere auch die Policennummer.

Alle betroffenen Mitarbeitenden in den BAZ können diese Information nutzen.

Die Pflege der Daten erfolgt zentral durch ein Admin-Profil pro BAZ. Für die übrigen Benutzerinnen und Benutzer sind lediglich Ansichtsrechte angedacht (sofern sie Personalien sehen dürfen).

Technisch gesehen werden die Daten im ZEMIS gespeichert, nicht aber sichtbar abgelegt. MIDES ruft grundsätzlich alle Personendaten aus ZEMIS ab (im Hintergrund).

Das Policenfeld wird nur auf der Personenmaske in MIDES angezeigt.

Anhang 6 (Schnittstellen FM-Tool)

Die Tabelle in diesem Anhang regelt die Schnittstellen zwischen den Systemen ZEMIS, MIDES, DOPO und FM-Tool.

4. Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Präambel und Art. 2 Überschrift

Diese rein formalen Änderungen tragen der Trennung von Artikel 59 AIG in drei verschiedene Artikel und der neuen Kompetenz des Bundesrats in Bezug auf die Fristen Rechnung.

5. Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem

Art. 4 Abs. 4

Die Norm ISO 8859-1 der Internationalen Organisation für Normung (ISO) ist nicht in einem Verordnungstext aufzuführen. Dabei handelt es sich nämlich um eine technische Massnahme. Zudem würde jede Änderung dieser Norm eine Änderung der Verordnung bedingen. Deshalb ist dieser Absatz aufzuheben. Das Bearbeitungsreglement ZEMIS legt jedoch fest, dass die Daten nach dieser Norm im ZEMIS gespeichert werden.

Art. 5

Die Pflicht zur Meldung der Daten nach Absatz 1 dieses Artikels im ZEMIS obliegt den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, während die Meldung der Daten nach Absatz 2 in die Zuständigkeit der kantonalen und kommunalen Arbeitsmarktbehörden fällt.

Um den Besonderheiten der Kantone bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen diesen Behörden Rechnung zu tragen, ist Artikel 5 anzupassen, sodass sowohl die kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden als auch die Arbeitsmarktbehörden die Daten nach Absatz 1 melden können. Der Buchstabe a dieses Absatzes wurde geändert, um auch die arbeitsmarktlichen Vorentscheide zu berücksichtigen (geltender Abs. 2 Bst. b), und der Buchstabe l wurde hinzugefügt (geltender Abs. 2 Bst. a).

Der geltende Absatz 3 wird zu Absatz 2, ohne materielle Änderungen.

Anhang I (Datenkatalog ZEMIS)

eAsyl: elektronische asylrechtliche Bewilligung (Ziff. IV)

Das Projekt eAsyl soll die Abwicklung der Asylverfahren des SEM unterstützen, indem ein elektronisches Dossier inkl. Elemente der elektronischen Fallbearbeitung zur Verfügung gestellt wird. Ein entsprechendes Projekt wurde Anfang 2013 gestartet. Mitte 2014 konnte im Verfahrenszentrum Zürich (Testbetrieb) erfolgreich ein solches System eingeführt werden. Mitte 2016 wurde der Pilotbetrieb in der Abteilung Rückkehr gestartet, und Anfang 2018 begann der Pilotbetrieb in Perreux. Aktuell basiert eAsyl auf dem System ZEMIS-eARB und umfasst ähnliche, für den Asylbereich angepasste Elemente.

Grundsätzlich haben die für die Verfahrensabwicklung zuständigen SEM-Mitarbeitenden des Direktionsbereichs Asyl, der Abteilung Rückkehr sowie der Sektion Reisedokumente Zugriff auf das System eAsyl. Hinzu kommen die Mitarbeitenden des Direktionsbereichs Planung und Ressourcen, die Supportarbeiten (z. B. Scanning/Printing, Postbearbeitung) erledigen. Darüber hinaus erhält auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Zugriff. Die erwähnten SEM-Mitarbeitenden und das BVGer haben auf laufende (lesend/schreibend) und abgeschlossene Dossiers (lesend) Zugriff.

Geburtsort (Ziff. VI. 2. a.)

Das Feld «Geburtsort» gehört zu den Personalien der betreffenden Person. Im Asylbereich können die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden bereits auf diese Daten zugreifen, nicht aber im Ausländerbereich. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Es handelt sich hierbei um eine Lücke, die zu schliessen ist, indem diesen Behörden ein Zugriff zur Online-Abfrage gewährt wird.

Medizinalfall (Ziff. VI. 3. c.)

Mit dem in den neuen Artikeln 4 Absatz 1 Buchstabe f BGIAA und 99a Absatz 3 Buchstabe f AsylG vorgesehenen Vermerk «Medizinalfall» können Asylsuchende, die medizinische Unterstützung benötigen, besser auf die Kantone verteilt werden. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a BGIAA bestimmt die Behörden, die Daten abfragen bzw. bearbeiten dürfen. Artikel 17 Buchstabe a BGIAA sieht eine Delegationskompetenz an den Bundesrat in Bezug auf die Zugriffsrechte vor. Die Einzelheiten sind in der ZEMIS-Verordnung (Art. 4 Abs. 3) geregelt.

Dieser Vermerk ist auch im MIDES, dem Informationssystem der Empfangs- und Verfahrenszentren und der Unterkünfte an den Flughäfen, vorgesehen. Artikel 99b AsylG bestimmt die Behörden, die Daten abfragen bzw. bearbeiten dürfen. Artikel 99d Absatz 2 Buchstabe c AsylG sieht eine Delegationskompetenz an den Bundesrat in Bezug auf die Zugriffsrechte vor. Die Einzelheiten sind in der AsylV 3 (Art. 1i) geregelt.

Für dieses Feld ist eine Schnittstelle zwischen ZEMIS und MIDES vorgesehen um sicherzustellen, dass diese Information für alle Benutzerinnen und Benutzer der einzelnen Systeme gleich ist (vgl. neuer Art. 99a Abs. 4 AsylG).

Sonderabgabe (Ziff. VI. 3. c.)

Bisher wurden die Informationen betreffend die geleistete Sonderabgabe bzw. den verbleibenden Restbetrag und die verbleibende Zeit der Unterstellung unter die Sonderabgabe über das Sonderabgabe-Verwaltungssystem in das ZEMIS überspielt. Da dieses System nach der Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen nicht weiterbetrieben wird, müssen diese Informationen künftig manuell von den mit der Vermögenswertabnahme befassten Mitarbeitenden erfasst werden. Dazu müssen die Mitarbeitenden der Sektion Finanzaufsicht und Sonderabgabe des SEM auf die Daten zur Sonderabgabe zugreifen und diese bearbeiten können.

* * *